



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(AktENZEICHEN BEI ANTWORT ANGEBEN)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : [REDACTED]  
Ihr Zeichen : [REDACTED]  
Bearbeiter/in : [REDACTED]  
Telefon : [REDACTED]  
Erfurt, den : **3. November 2021**

## COVID19 Auflagen für Sportvereine

Sehr geehrter [REDACTED],

ich bestätige den Eingang Ihrer o. g. Anfrage beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

Sie beschweren sich [REDACTED]  
[REDACTED] über die den Vereinen aktuell auferlegten Verpflichtungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Ihre Kritik richtet sich insbesondere dagegen, dass Sie als ehrenamtlicher Sportverein den Gesundheitsstatus Ihrer Mitglieder zur Teilnahme am Training überprüfen sollen (Stichwort: „3G“), wobei Gesundheitsdaten auch von Kindern und Jugendlichen erhoben würden. Sie führen aus, dass Ihnen zur Erhebung solcher Daten die Befugnis fehle. Sie zweifeln an, dass eine solche Erhebung von (Gesundheits-) Daten mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Einklang steht.

Datenschutzrechtlich möchte ich Ihnen in Beantwortung Ihrer Anfrage folgendes mitteilen:

Auch (Sport-) Vereine unterliegen den Vorgaben der DS-GVO, sei es im Rahmen Ihrer (internen) Mitgliederverwaltung, sei es bei Aktivitäten der Vereine nach außen, z. B. bei Veranstaltungen. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO bedarf dabei

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900

E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer gültigen Rechtsgrundlage (sog. *Grundsatz der rechtmäßigen Datenverarbeitung*). Welche Rechtsgrundlagen in Betracht kommen, regelt Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) – f) DS-GVO. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c), Abs. 3 DS-GVO können sich Verantwortliche bei der Verarbeitung von Daten, zu deren Verarbeitung sie vom Gesetzgeber (Unions- oder mitgliedstaatlicher Gesetzgeber) verpflichtet sind, auf diese rechtliche Verpflichtung berufen.

Sog. Gesundheitsdaten (Art. 4 Nr. 15 DS-GVO) als besondere Kategorien von Daten sind besonders geschützt und dürfen nur eingeschränkt verarbeitet werden (Art. 9 Abs. 2 DS-GVO). Art. 9 Abs. 2 Buchst. i) DS-GVO erlaubt dabei eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten, wenn sie „aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren...auf der Grundlage des Unionsrechtes oder des Rechtes eines Mitgliedstaates, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich ist.“

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber die Bundesländer ermächtigt, eigene Rechtsverordnungen im Geltungsbereich ihres jeweiligen Landes zu verabschieden (§§ 17 Abs. 4, 28a Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes). In Thüringen wurden seit Pandemiebeginn zahlreiche Verordnungen erlassen, die die einzelnen Bereiche in der Bewältigung der Pandemie regeln. Eine chronologische Zusammenstellung der Verordnungen finden Sie auf dem Coronavirus-Informationsportal der Landesregierung (<https://corona.thueringen.de/>) oder auf der Webseite des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (<https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage#c923>).

Nachdem in der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. Juni 2021 ([https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/20210630\\_ThuerSARS-CoV-2\\_IfS\\_MassnVO.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/20210630_ThuerSARS-CoV-2_IfS_MassnVO.pdf)) in § 24 noch eine Rege-

lung für den „Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb, Leistungs- und Profisport“ enthalten war, wurde § 24 in der 3. Änderungsverordnung vom 16. September 2021 ([https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/20210916\\_3.AendVO\\_ThuerSARS-CoV-2-lfS-MassnVO.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/20210916_3.AendVO_ThuerSARS-CoV-2-lfS-MassnVO.pdf)) aufgehoben. In der Begründung zu § 24 der 3. Änderungsverordnung heißt es, dass der Infektionsschutz für den organisierten Sport künftig ausschließlich durch die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 3. September 2021 und die zu deren Vollzug erlassene Allgemeinverfügung geregelt werden. Sie finden die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 3. September 2021 unter: <https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.pdf> . Welche Maßnahmen von den jeweiligen Verantwortlichen zu ergreifen sind, richtet sich nach der „Basis- oder Warnphase“ bzw. „Situationsphase“ (bei Auftreten eines Positiv-Falles). §§ 23, 25 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sehen in der sog. „Basisphase“ Regelungen für den organisierten Sportbetrieb vor, wonach § 23 Abs. 1 den Verantwortlichen bei Angeboten in geschlossenen Räumlichkeiten eine Dokumentationspflicht auferlegt. Dabei ist genau bestimmt, welche Daten zu erheben sind (Name und Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit). Es ist eine Speicherdauer von vier Wochen und eine Löschung nach Ablauf dieser Frist vorgeschrieben. Auch ist eine Zweckbestimmung gesetzlich verankert, indem diese Daten ausschließlich für Zwecke der Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Pandemiebekämpfung genutzt werden dürfen. Da in der Basisphase keine Gesundheitsdaten (!) erfasst werden müssen, greift hierfür die (allgemeine) datenschutzrechtliche Rechtfertigung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c), Abs. 3 DS-GVO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

In der „Warnphase“ sieht § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bei Angeboten in geschlossenen Räumen die Einführung des sog. „3G-Modells“ vor, d. h. nur vor Ort getestete Personen, Personen mit Testnachweis nicht älter als 24 bzw. 48 Stunden, geimpfte oder genesene Personen dürfen an dem Angebot teilnehmen. § 46 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sieht dabei ausdrücklich vor, dass Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig an den schulischen Testungen teilnehmen, von der vor-Ort-Testung oder

der Vorlage eines separaten Testnachweises ausgenommen sind. Hier genügt ein Nachweis über die schulische Testung. In der Allgemeinverfügung zur ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 30. September 2021 ([https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-09-30\\_TMBJS-Allgemeinverfuegung\\_Kita-Schule-Jugendhilfe-Sport.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-09-30_TMBJS-Allgemeinverfuegung_Kita-Schule-Jugendhilfe-Sport.pdf)) wird unter Punkt 10.1, 10.2 und 10.3 für die jeweiligen Warnstufen 1 bis 3 klargestellt, dass bei Schülerinnen und Schülern die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme am Testregime (der Schule) ausreicht. Die Schulen stellen nach Kenntnis des TLfDI diese Bescheinigungen zur Teilnahme am Testprogramm **noch** aus. Diese Bestätigung sollte für die verantwortlichen Vereine genügen, um die Einhaltung der „3 G-Regelung“ zu überprüfen. Nimmt ein Kind nicht an den Testungen der Schule teil, z. B. weil es befreit ist (§ 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO), bleibt es bei dem Erfordernis, dass ein Zutritt nur gegen Vorlage eines (separaten) Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises möglich ist (§ 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJSSp-VO). Eine Testpflicht im engeren Sinne besteht dabei an Thüringer Schulen nicht; vielmehr sind Kinder bei Nichtteilnahme an den angebotenen Tests ggf. zu separieren (siehe Ziffern 4 – 6 der Allgemeinverfügung zur ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO). Bei der Bestätigung über die Teilnahme am Testregime der Schule dürften keine Gesundheitsdaten verarbeitet werden; erst die Angabe „Positiv / Negativ“ auf einem Testergebnis stellt ein Gesundheitsdatum dar. In jedem Fall aber besteht für die Verarbeitung des (Gesundheits-) Datums „Teilnahme am Testregime der Schule“ bzw. „Positiv / Negativ“ eine gesetzliche Grundlage, nämlich in den Bestimmungen der ThürSARS-CoV-2-KiJUSSp-VO. Damit ist die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c), Abs. 3 DS-GVO oder im Falle eines Gesundheitsdatums gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. i) DS-GVO jeweils in Verbindung mit den Regelungen aus der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gerechtfertigt. Gleiches gilt bei Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises. Auch hier sind verantwortliche Vereine berechtigt und nach der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verpflichtet, sich diese Nachweise vorlegen zu lassen.

Datenschutzrechtlich ist bei derzeitiger Gesetzes- und Verordnungslage die Erhebung dieser Daten durch die verantwortlichen Vereine also verpflichtend. Natürlich

müssen die Vereine sorgsam mit diesen Daten umgehen, d. h. es dürfen keine unberechtigten Personen von Ihnen Kenntnis erlangen, sie dürfen nur zum Zweck der dargelegten Verpflichtungen verarbeitet werden und müssen nach vier Wochen gelöscht werden (§ 23 Abs. 1 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO). Dass Vereine mit diesen auferlegten Verpflichtungen in der Praxis belastet sind, ist verständlich, aber der TLfDI kann Ihnen an dieser Stelle keine „Entlastung“ bieten. Der TLfDI als Datenschutzaufsicht überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten, er ist nicht Gesetz- oder Ordnungsgeber. Sollte im Rahmen einer Beschwerde ein Verstoß festgestellt werden, ist der Verein als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO heranzuziehen.

Ich hoffe, ich konnte mit den vorstehenden Ausführungen behilflich sein und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ergänzend möchte ich Sie noch auf das Internetangebot des Landessportbundes Thüringen unter: <https://www.thueringen-sport.de/service/coronavirus/> hinweisen. Hier finden Sie speziell für den Bereich des Sports nützliche Informationen.

Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten beim TLfDI finden Sie auf dem beigefügten Informationsblatt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- 1. Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:  
TLfDI  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
Tel.: +49 (361) 57-3112900  
Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>1</sup>
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>2</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.  
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.  
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI<sup>3</sup> bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:  
Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail: [datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de)
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.  
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>2</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>1</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>2</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>3</sup> Siehe Nr. 1.